

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Dr. Michalitsch, Mag. Renner, Friewald, Cerwenka, Herzig, DI Toms und Adensamer

gemäß § 34 LGO zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger u.a., Ltg.-921/A-1/82

betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 – Wahlrechtspaket

Über Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger u.a. wurde ein Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 von der Landesregierung einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die Ergebnisse liegen nunmehr vor und wurden von der Landesregierung dem Rechts- und Verfassungsausschuss übermittelt.

In dem nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf wurde gegenüber dem von den Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger u.a. eingebrachten Antrag nur der Inkrafttreten-Termin geändert.

Der vorliegende Entwurf zur Novelle der NÖ Landesverfassung 1979 orientiert sich an der Änderung des Wahlrechtes im B-VG. Diese Änderung des B-VG sieht unter anderem die Senkung des Wahlalters, die Einführung der Briefwahl unter Wahrung des Wahlheimnisses und die Möglichkeit der Einführung der Auslandsösterreicherwahl bei der Landtagswahl in den Landesverfassungen vor.

Die NÖ Landesverfassung enthält keine Festlegung des Wahlalters. Das Wahlalter soll daher weiterhin in der NÖ LWO 1992 geregelt werden.

Der Entwurf sieht daher folgende Änderungen der NÖ Landesverfassung 1979 vor:

Zu Z.1:

Mit dieser Änderung wird im Gleichklang mit dem B-VG das „freie Wahlecht“ in die Landesverfassung übernommen. Der Begriff des freien Wahlrechtes wurde dem Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und

Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entlehnt und ist in diesem Sinn zu verstehen. Darunter wird die Freiheit der Wahlwerbung und die Freiheit der Abstimmung verstanden.

Zu Z. 2:

Die Ausübung des Wahlrechtes durch Briefwahl wird auch in der NÖ Landesverfassung 1979 statuiert und soll in der NÖ LWO 1992 näher ausgeführt werden.

Zu Z. 3:

Gemäß Art. 95 Abs. 1 letzter Satz B-VG kann die Landesverfassung vorsehen, dass auch Staatsbürger, die vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland einen Wohnsitz im Land hatten, für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts, längstens jedoch für den Zeitraum von zehn Jahren, zum Landtag wahlberechtigt sind.

Mit der vorliegenden Bestimmung in der NÖ Landesverfassung wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Das Wahlrecht für Auslandsösterreicher soll vom Bestand eines ordentlichen Wohnsitzes in Niederösterreich vor der Wohnsitzverlegung ins Ausland abhängen. Dies deshalb, weil die NÖ LWO 1992 das Wahlrecht an den ordentlichen Wohnsitz knüpft.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Verfassungsgesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 – Wahlrechtspaket wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger u.a. betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 – Wahlrechtspaket, Ltg.-921/A-1/82 wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO erledigt.“